



GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Werbeanlagen

an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Pfählen / Änderung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 1 (9) BauNVO)

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst alle Flächen bis zu 25 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie entlang der im zeichnerischen Teil dargestellten Bereiche der klassifizierten Straßen der K 5756 und K 5749.

§ 2

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend dem Planeintrag als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet, Gewerbegebiet und private Grünfläche festgesetzt. Die Abgrenzung der verschiedenen Nutzungsarten ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

§ 3

Werbeanlagen

1. In den in § 2 genannten Bebauungsplangebietes sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung unzulässig, § 1 Abs. 9 BauNVO.
2. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Herstellung oder Verkauf) unter Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen zulässig, wenn sie:



- Von dem öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen und
- als freistehende Anlagen eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche der Werbeanlage über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau, vom natürlichen Gelände aus gemessen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst alle Flächen bis zu 25 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie entlang der im zeichnerischen Teil dargestellten Bereiche der klassifizierten Straßen der K 5756 und K 5749.

§ 5 Werbeanlagen

Die nach den Bebauungsplanfestsetzungen ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen sind nach den örtlichen Bauvorschriften zulässig, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade angebracht werden; sie sind auf oder über dem Dach nicht zulässig.
2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Grundstück 5 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Gesamtfläche von Werbeanlagen mit mehreren Betriebsgebäuden geringfügig überschritten werden.
3. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau vom natürlichen Gelände aus gemessen.
4. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
5. Grelle oder reflektierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister